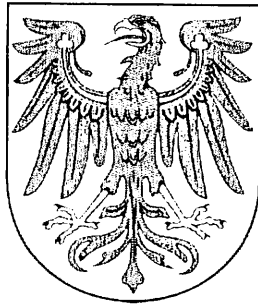


M 8591



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

9 L 628/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn C. K., K.-M.-S. ., 1. N.,
2. der Frau F. K., K.-M.-S. ., 1. N.,
3. des M. K., vertreten durch die Eltern C. K. und F. K., K.-M.-S. ., 1. N.,
4. des M. K., vertreten durch die Eltern C. und F. K., K.-M.-S. ., 1. N.,
5. des M. K., K.-M.-S. ., 1. N.,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. S., R. S. . - ., 1. B., Az.:

gegen

den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin - Ausländerbehörde -, Virchowstraße 14/16,
16816 Neuruppin,

Antragsgegner,

wegen Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

(hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 24. November 2005

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pauldrach,
den Richter am Verwaltungsgericht Horn und
den Richter am Verwaltungsgericht Ch. Möller

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.
2. Der Streitwert wird auf 12.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16. September 2005 gegen die Versagung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4, 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anzuordnen,

ist bereits unzulässig. Dem Verpflichtungswiderspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt von vornherein keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO zu, die gerichtlich angeordnet oder wiederhergestellt werden könnte. Zwar ist im Aufenthaltsrecht ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO dann statthaft, wenn mit der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zugleich die durch die Antragstellung bewirkte Fiktion eines erlaubten Aufenthalts nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, einer ausgesetzten Abschiebung nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG oder eines als fortbestehend geltenden Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 4 AufenthG erloschen ist. Voraussetzung für die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage ist in diesen Fällen jedoch, dass dem abgelehnten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eine der benannten Fiktionswirkungen auch tatsächlich zukam. Denn nur in diesem Fall, in dem die Ablehnung des Antrages die zuvor bestehende Fiktionswirkung zum Erlöschen bringt, beinhaltet die Versagung des Aufenthaltstitels über die bloße Ablehnung einer Begünstigung hinaus eine Belastung für den betroffenen Ausländer. Außerhalb des Regelungsbereichs des § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG kann einstweiliger verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gerichtet auf einen vorläufigen wei-

teren Verbleib im Bundesgebiet zulässigerweise nur durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verfolgt werden (vgl. OVG Frankfurt/Oder, Beschlüsse vom 4. April 1996 - 2 B 43/96 -, vom 28. Juni 2002 - 4 B 124/02 - und vom 5. Dezember 2003 - 4 B 358/03 -; VGH Mannheim, Beschluss vom 14. November 1994 - 1 S 818/94 -, InfAuslR 1995, 197, 199; VGH Kassel, Beschlüsse vom 14. Februar 1991 - 12 TH 1568/90 -, NVwZ-RR 1991, 426, vom 4. April 1991 - 12 TH 2694/90 -, NVwZ-RR 1991, 667 und vom 29. Juni 1994 - 12 TH 1290/94 -, InfAuslR 1994, 349; OVG Münster, Beschluss vom 14. Dezember 1993 - 18 B 628/93 -, InfAuslR 1994, 138). Vorliegend wurde durch den mit Schriftsatz vom 15. August 2005 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine der benannten Fiktionswirkungen nach § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG nicht ausgelöst. Die nach rechtskräftigen Ablehnungen ihrer Asylanträge lediglich geduldeten Antragsteller hielten sich zum Zeitpunkt der Antragstellung weder - ohne Aufenthaltstitel - rechtmäßig noch mit einem Aufenthaltstitel i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG im Bundesgebiet auf.

Der Hilfsantrag nach § 123 VwGO,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4, 5 AufenthG abzuschieben,

ist zulässig, aber unbegründet. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch auf vorläufigen weiteren Verbleib im Bundesgebiet nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1, 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO -). Ihr Vorbringen lässt keinen Sachverhalt erkennen, aufgrund dessen die anstehende Abschiebung nach § 60 a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit weiter aussetzen und Duldung zu erteilen wäre. Zwar ist nach der Rechtsprechung der Kammer zur Sicherung eines gefährdeten Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels unter dem Gesichtspunkt einer rechtlichen Unmöglichkeit eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung grundsätzlich auch dann denkbar, wenn der Erteilungsantrag keine der in § 81 Abs. 3, 4 AufenthG benannten Fiktionswirkungen ausgelöst hat. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der materiell festzustellende Aufenthaltsanspruch auch tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht (vgl. OVG Frankfurt/Oder, Beschlüsse vom 3. November 1998 - 4 B 124/98 -, juris und vom 25. Januar 2005 - 4 B 359/04 -). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Antragsteller haben offensichtlich weder einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaub-

nis noch einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Antragsgegners über ihren Erteilungsantrag. Die Auffassung des Antragsgegners, dass ihm vorliegend ein Entscheidungsspielraum nicht zustehe und er kraft Gesetzes zwingend verpflichtet ist, die Antragsteller in ihr Heimatland abzuschieben, ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar dürften entsprechend der Antragsbegründung die Nr. 25.4.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 22. Dezember 2004 (Az.: PG ZU - 128 406) und die dem entsprechende Auffassung des Antragsgegners kaum haltbar sein. Danach soll § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, wonach einem Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche Interessen eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, bereits deshalb unanwendbar sein, weil sich diese Bestimmung aus systematischen Gründen im Gegensatz zu § 25 Abs. 5 AufenthG nur auf noch nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer beziehe. Der Gesetzeswortlaut enthält eine solche Einschränkung auf noch nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer jedoch nicht, obwohl die Aufnahme eines negativen Tatbestandsmerkmals der "nicht vollziehbaren Ausreisepflicht" ohne weiteres möglich gewesen wäre. Die Auffassung des Bundesministeriums des Innern in seinen Vorläufigen Anwendungshinweisen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer abschließend von den spezielleren Anspruchsgrundlagen des § 23a und des § 25 Abs. 5 AufenthG erfasst würden, erscheint keineswegs zwingend. Sowohl § 23a AufenthG als auch § 25 Abs. 5 AufenthG zielen auf einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt, während § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG lediglich einen vorübergehenden Aufenthalt zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck ermöglicht. Damit dürfte es sich bei den benannten Rechtsvorschriften um solche mit unterschiedlichen Regelungsinhalten handeln, die nicht in einem Verhältnis der Spezialität zueinander stehen. Auch ist der Hinweis der Antragsteller, dass bei Beachtung der Vorläufigen Anwendungshinweise § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG im Wesentlichen nur noch auf Staatsangehörige aus Staaten der Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die für Aufenthalte bis zu drei Monaten von der Visumpflicht befreit sind, anwendbar wäre und damit weitgehend leer laufen würde, zutreffend, da für sonstige nicht ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, regelmäßig bereits die weitergehende Vorschrift des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG greifen dürfte (zur Unrichtigkeit der Vorläufigen Anwendungshinweise vgl. insb. Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. Januar 2005 - Az.: 45.2 - 12230/1-8 -; Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom 17. Dezember 2004 - Az.: 19 300-7:316 -;

OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Juni 2005 - 11 ME 96/05 -, InfAuslR 2005, 381, 383; VGH Mannheim, Urteil vom 6. April 2005 - 11 S 2779/04 -, juris; Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: April 2005, § 60a AufenthG, Rdnr. 1; Fleuß, BDVR-Rundschreiben 2005, 16, 29 f.; Benassi, InfAuslR 2005, 357, 358; Göbel-Zimmermann, ZAR 2005, 275).

Die Frage der Anwendbarkeit des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bedarf vorliegend jedoch keiner abschließenden Entscheidung, da es jedenfalls an dem Erfordernis eines nur vorübergehenden Aufenthalts fehlt. § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ermöglicht bereits nach seinem eindeutigen Gesetzeswortlaut bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen nicht einen zeitlich unbegrenzten weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet, sondern lediglich einen vorübergehenden Aufenthalt, und dies auch nur, wenn die benannten Gründe eine lediglich vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Wird ein Daueraufenthalt, bzw. ein zeitlich nicht absehbarer Aufenthalt im Bundesgebiet angestrebt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht beansprucht werden. Dies bedeutet, dass aus der Sicht der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei einer Ex-ante-Prognose mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen ist. Der Ausländer hat gegenüber der Ausländerbehörde darzulegen, dass er nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis freiwillig ausreisen wird, was regelmäßig nicht anzunehmen ist, wenn ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet angestrebt wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Juni 2005 - 11 ME 96/05 -, a.a.O.; Lüke, ZAR 2004, 397, 398; Benassi, InfAuslR 2005, 357, 359).

In Anwendung dieser Grundsätze scheidet vorliegend eine Anwendbarkeit des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG wegen der Unterbringung des 15jährigen Antragstellers zu 3. in der Heilpädagogischen Kinder- und Jugendwohnanlage in bereits deshalb aus, weil bei objektiver Betrachtungsweise ein Ende dieser Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) derzeit nicht absehbar ist. Der Antragsteller zu 3. erhält bereits seit einem erheblichen Zeitraum Leistungen der Jugendhilfe, zunächst ab April 2002 diverse Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung wie Stellung eines Erziehungsbeistandes, soziale Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe. Vom 12. Juli 2004 bis zu seiner Entlassung in die benannte Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohnanlage am 12. November 2004 befand er sich sodann in stationärer jugendpsychiatrischer Behandlung der Klinik für Kinder- und Jugendpsy-

chiatrie und -psychotherapie der Kliniken. Das insbesondere in dem ergänzenden Befundbericht des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) an den Kliniken vom 18. August 2003, dem Bericht der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vom 9. August 2005 und der Stellungnahme des Trägers der Heilpädagogischen Kinder- und Wohnanlage, dem Arbeiter Samariter Bund (ASB), vom 13. Juli 2005 dargelegte Erscheinungsbild der Beeinträchtigungen lässt eine schnelle umfassende Besserung als wenig wahrscheinlich erscheinen. Ausweislich des Schreibens des ASB an den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 1. September 2005 soll der Antragsteller zu 3. nach dem derzeitigen Stand der Planungen der Jugendhilfe noch mindestens ein weiteres Schuljahr in der Heilpädagogischen Kinder- und Jugendwohnanlage verbringen. Genauere Aussagen zum Zeitraum des Förderbedarfs seien in der Jugendhilfe generell nur äußerst schwer zu treffen. Damit kann realistischerweise in einem absehbaren Zeitraum mit einem Wegfall der Erforderlichkeit der Eingliederungshilfe nicht gerechnet werden. Eine Gleichstellung der vorliegenden Fallgestaltung mit dem in den Gesetzesmaterialien u.a. benannten typischen Anwendungsfall des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, dem Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz vom 16. Januar 2003, Bundesratsdrucksache 22/03, S. 180), ist nicht möglich. Ein Schulabschluss des Antragstellers zu 3. steht, da er erst die 7. Klasse der Allgemeinen Förderschule in besucht, ebenfalls nicht bevor.

Im Übrigen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller beabsichtigen, nach einem vorübergehenden weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet sodann freiwillig ihrer Ausreisepflicht nachzukommen. Die Antragsteller beabsichtigen offensichtlich einen weiteren dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet. Der Antragsteller zu 1. hatte ausweislich des Asylurteils der 13. Kammer vom 13. August 2002 (Az.: 13 K 1768/97.A) bereits in seinem Asylverfahren den Eindruck hinterlassen, dass das dargelegte angebliche Verfolgungsschicksal deshalb erdacht worden sei, um den offenkundig bestehenden Wunsch zu verwirklichen, ebenso wie die Mehrzahl der Familienangehörigen der Antragstellerin zu 2. ein Leben in Deutschland führen zu können und damit zugleich den allgemeinen Lebensumständen entfliehen zu können, unter denen kurdische Volkszugehörige insbesondere im Osten und Südosten der Türkei leben. Nach rechtskräftigem Abschluss ihrer Asylverfahren haben die Antragsteller vielfältige weitere Versuche unternommen, um einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet zu erreichen (insb. Petition an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg vom 13. Dezember 2002, Einschaltung der Härtefallkommission) ohne dass diesen auch nur ansatzweise

entnommen werden könnte, dass kein dauerhafter Verbleib im Bundesgebiet angestrebt werden soll.

Eine Anwendbarkeit des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zwecks Abschlusses einer erforderlichen Krankenhausbehandlung der Antragstellerin zu 2. ist ebenfalls nicht ersichtlich. Durch die vorgelegte Krankenhauseinweisung durch den Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. W. vom 6. September 2005 und die "Liegebescheinigung" der Kliniken vom 9. September 2005 ist durch die anwaltlich vertretenen Antragsteller lediglich ein Krankenhausaufenthalt am 9. September 2005 dargelegt worden. Ein derzeitiger Krankenhausaufenthalt ist ebenso wie die Erforderlichkeit einer weiteren stationären Behandlung nicht glaubhaft gemacht worden. Entsprechende ärztliche Atteste sind nicht vorgelegt worden.

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ist bereits deshalb unanwendbar, weil die lediglich geduldeten Antragsteller derzeit nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und somit nicht eine Verlängerung, sondern eine erstmalige Erteilung begehren.

Ebenfalls unanwendbar dürfte die Anspruchsgrundlage des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG sein, wonach einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Eine tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise ist, nachdem das türkische Generalkonsulat in Berlin die Ausstellung von Heimreisedokumenten zugesagt hat, nicht mehr ansatzweise erkennbar.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise ergibt sich insbesondere nicht aus einem Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen der Gefahr einer politischer Verfolgung kann generell nur durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (bis zum 31. Dezember 2004: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und nicht durch den Antragsgegner als zuständiger Ausländerbehörde festgestellt werden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Die Würdigung zielstaatsbezogener Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fällt nach Stellung eines Asylantrages gemäß § 24 Abs. 2 AsylVfG ebenfalls in die ausschließliche Prüfungs-

kompetenz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Antragsteller sind alle rechts- bzw. bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber. Dass Abschiebungshindernisse nach der Vorgängervorschrift des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, dem § 53 des zum 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes (AuslG), nicht vorliegen, ist hinsichtlich der Antragsteller zu 2. bis 5. bereits durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. August 1996 (Az.: C 2123417-163) und hinsichtlich des Antragstellers zu 1. durch Bescheid vom 27. Februar 1997 (Az.: 2151180-163) festgestellt worden. Die dagegen gerichtete Klage des Antragstellers zu 1. ist durch das bereits erwähnte Urteil der 13. Kammer vom 13. August 2002 abgewiesen worden. Die Antragsteller zu 2. bis 5. haben ihre Asylklage in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2002 zurückgenommen. Damit ist der Antragsgegner gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die (negative) Feststellung des Bundesamtes gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58/96 -, E 105, 383 ff.; OVG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 7. März 2005 - 4 B 6/05 - m.w.N.).

Eine rechtliche Unmöglichkeit im Sinne eines inlandsbezogenen Ausreisehindernisses folgt insbesondere nicht aus den Grundrechten der Antragsteller auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes - GG -). Laut fachärztlichen Stellungnahmen vom 19. März 2003, 23. April 2003 und 14. September 2005 sind auch die Antragstellerin zu 2. und der Antragsteller zu 3. reisefähig. Bei der Antragstellerin zu 2. müssten aus amtsärztlicher Sicht ggfs. lediglich beruhigende Medikamente gegeben werden. Damit ist eine reisebedingte Beeinträchtigung der Antragsteller in ihren Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit auszuschließen.

Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) oder gegen das Gebot der Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) liegt bereits deshalb nicht vor, weil alle Antragsteller gleichermaßen ausreisepflichtig sind. Durch ein Festhalten an der Ausreisepflicht und ggfs. deren zwangsweiser Durchsetzung durch Abschiebung wird es zu keiner dauerhaften unzumutbaren Trennung der Antragsteller kommen. Der weitere Sohn und Bruder ist volljährig und verheiratet. An der Notwendigkeit familiären Zusammenlebens hat er damit keinen Anteil mehr.

Der mit einer Ausreise zwingend verbundene Abbruch der Unterbringung des Antragstellers zu 3. in der Heilpädagogischen Kinder und Jugendwohnanlage '-----' verstößt

auch nicht gegen § 1 Abs. 1 SBG VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Damit setzen jugendhilferechtliche Ansprüche einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel bzw. zumindest einen geduldeten Aufenthalt voraus und begründen gerade nicht umgekehrt ausländerrechtliche Ansprüche auf einen Aufenthaltstitel oder zumindest Duldung zwecks Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe.

Ein Anspruch auf Fortsetzung der begonnenen heilpädagogischen Maßnahmen ergibt sich ferner auch weder unmittelbar aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderschutzkonvention) vom 20. November 1989 oder dem Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzabkommen) vom 5. Oktober 1961. Dass ein weiterer Verbleib des Antragstellers zu 3. im Bundesgebiet im Interesse des Kindeswohls zwingend geboten wäre, ist weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich. Anders als in den von den Antragstellern in Bezug genommenen Entscheidungen des VG Frankfurt/Main (s. Urteil vom 24. November 1993 - 5 E 11833/93 -, NVwZ 1994, 1137 f.) und des VG Arnberg (s. Beschluss vom 7. Mai 1996 - 5 L 1598/95.A -, InfAuslR 1996, 285 f.) steht vorliegend keine Abschiebung eines Kindes ohne die Eltern oder sonstiger Bezugspersonen in ein Heimatland an, in dem das Kind nach Durchführung der Abschiebung völlig auf sich selbst gestellt wäre und insbesondere ohne Fürsorge, Schutz und Betreuung durch die Eltern eine Unterkunft und eine Lebensgrundlage finden müsste. Der minderjährige Antragsteller zu 3. soll keineswegs hilflos sich selber überlassen werden. Sich um ihre Kinder zu kümmern wird auch nach einer Ausreise in erster Linie Aufgabe der Antragsteller zu 1. und 2. sein. Pflege und Erziehung der Kinder sind nicht nur das natürliche Recht der Eltern, sondern auch die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Ob die Störungen des Antragstellers zu 3. in seiner sozialen, emotionalen und intellektuellen Entwicklung auch auf den schweren Verkehrsunfall vom 3. März 1997 in Neuruppin, bei dem er lebensgefährliche Verletzungen erlitten hatte, die bis zum 11. April 1997 stationär behandelt werden mussten, zurückzuführen sind, dürfte medizinisch ungeklärt sein. Soweit mit dem vorliegenden Antrag geltend gemacht werden soll, dass die in dem Heimatland Türkei für den

Antragsteller zu 3. möglichen staatlichen Bildungs- und Fördermaßnahmen nicht annähernd den in Deutschland bei der Jugendhilfe üblichen Standard erreichen dürften, so werden damit zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend gemacht, die - wie bereits dargelegt - in die ausschließliche Prüfungskompetenz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fallen und die auch erkennbar nicht die Intensität eines rechtlich erheblichen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG erreichen.

Nach alledem ist den Antragstellern eine Ausreise zumutbar. Der im Rahmen der Prüfung einer rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise zu beachtende rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns (vgl. hierzu insb. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz vom 16. Januar 2003, Bundesratsdrucksache 22/03, S. 180 zu § 25 Abs. 6 des Gesetzentwurfs, wonach bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, auch die subjektive Möglichkeit und damit implizit auch die Zumutbarkeit der Ausreise zu prüfen sein soll) verpflichtet die zuständige Ausländerbehörde kraft Gesetzes nicht zu einer allgemeinen Härtefallprüfung. Allein der Umstand, dass ein Festhalten an der Ausreisepflicht bestimmte Ausländer härter treffen mag als andere ebenfalls ausreisepflichtige Ausländer begründet für sich allein keine Unverhältnismäßigkeit. Das ausdifferenzierte System des AufenthG von unterschiedlichsten Anspruchsgrundlagen zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken verleiht allein aufgrund einer nicht zwingenden lediglich von den Betroffenen so empfundenen Unzumutbarkeit der Ausreise kein Bleiberecht. Zu der Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abweichend von den an sich im AufenthG festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen ist nur die oberste Landesbehörde und nur dann befugt, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Diese Möglichkeit der Errichtung besonderer Härtefallkommissionen ist vom Gesetzgeber mit dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz extra geschaffen worden, um besonderen individuellen Härtefällen Rechnung tragen zu können. Im Land Brandenburg ist von dieser Möglichkeit durch die Verordnung über die Errichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (HFKV) vom 17. Januar 2005 Gebrauch gemacht worden. Die eingerichtete Härtefallkommission hat sich auch bereits mit dem Fall der Antragsteller abschließend beschäftigt. Ausweislich des Schreibens des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2005 ist die Härtefallkommission zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Härtefallersuchen an das Ministerium des Innern gerichtet werden soll und dass das Härtefallverfahren beendet ist.

Auch der von den Antragstellern im Wesentlichen nicht zu vertretene langjährige Aufenthalt im Bundesgebiet vermag für sich allein keine Unzumutbarkeit der Ausreise zu begründen. Eine Aufenthaltsgewährung für abgelehnte Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt im Sinne einer Altfallregelung ist auch für Familien mit Kindern einer Gruppenregelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vorbehalten, die aus Gründen der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern bedarf (vgl. Benassi, InfAuslR 2005, 357, 361 f.). Ein besonderer Vertrauensschutz gerade der Antragsteller auf einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet ist nicht entstanden. Der Aufenthalt von Juli bzw. Oktober 1996 bis Juli bzw. November 2002 war den Antragstellern lediglich zur Durchführung ihrer Asylverfahren gestattet. Die ihnen seitdem erteilten Duldungen waren lediglich wegen fehlender Passersatzpapiere und der dadurch bedingten tatsächlichen Unmöglichkeit einer Abschiebung erfolgt. Eine vollständige Integration, die die Antragsteller ungeachtet ihrer türkischen Staatsangehörigkeit faktisch zu Inländern hat werden lassen und die ggfs. eine Rückkehr in einen zwischenzeitlich völlig fremden Kulturkreis als schlechterdings unzumutbar erscheinen lassen könnte, ist nicht dargelegt. Ausweislich der vorgelegten ergänzenden Befundberichts des Sozialpädiatrischen Zentrums vom 18. August 2003 und des Berichts der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vom 9. August 2005 soll neben dem Antragsteller zu 3. auch der Antragsteller zu 4. verhaltensauffällig sein, Förderschüler sein und eine sozialpädagogische Tagesgruppe besuchen. Lediglich der Antragsteller zu 5. soll nach der 10. Klasse einen Schulabschluss erreicht und nach einem Praktikum nunmehr auf eine Ausbildung hoffen. Ob zwischenzeitlich tatsächlich eine Ausbildung begonnen wurde oder eine sonstige Erwerbstätigkeit aufgenommen worden ist, ist nicht bekannt. Zumindest die Antragstellerin zu 2. spricht offensichtlich nur fehlerhaft deutsch. Der in der bereits erwähnten Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung angeführte Gesetzeszweck, die Praxis der "Kettenduldungen" zu beenden, wird vorliegend durch die Verweigerung von Aufenthaltserlaubnissen nicht in Frage gestellt, da auch zumindest für einen erheblichen Zeitraum mit weiteren Duldungen nicht zu rechnen ist.

§ 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung - wie vorliegend im Falle der Antragsteller - bereits seit 18 Monaten ausgesetzt ist, beinhaltet keine selbständige Anspruchsgrundlage des Inhalts, dass nach einer 18monatigen Duldung ohne weitere tatbestandliche Voraussetzungen, insbesondere auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 und 3, allein aufgrund des vergangenen Zeitraums im Regelfall stets eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wäre (so aber Göbel-

Zimmermann, ZAR 2005, 275, 279). Diese Regelung knüpft aufgrund ihrer systematischen Stellung erkennbar an § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG an. Sie setzt somit das Vorliegen dessen tatbestandlicher Voraussetzungen voraus und hat zur Vermeidung von Kettenduldungen lediglich die Bedeutung, dass die dort vorgesehene Rechtsfolge ("kann") im Sinne eines "soll" modifiziert wird, sofern das weitere Tatbestandsmerkmal der Aussetzung der Abschiebung seit 18 Monaten erfüllt ist. Eine weitgehende "Altfallregelung", dass bereits nach einer nur 18monatigen Duldung unabhängig von den Duldungsgründen - von atypischen Sonderfällen abgesehen - stets ein Daueraufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird, ist offensichtlich nicht bezweckt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 6. April 2005 - 11 S 2779/04 -, a.a.O.; Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, Nr. 25.5.2).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Das Interesse der Antragsteller an der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist mangels anderweitiger genügender Anhaltspunkte pro Person mit dem Auffangwert von 5.000,- Euro zu beziffern. Der sich daraus ergebende Betrag von 25.000,- Euro ist sodann wegen des vorläufigen Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens halbiert worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bis zum 30. Juni 2005 bei dem Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im